

Sportheim-Mietvertrag für den

Die SVF Sportheim Gbr. als Eigentümer des SVF-Sportheimes, Turnierstraße 27, 77855 Achern-Fautenbach, in der Folge Vermieter genannt, vermietet folgende Räume des Sportheimes: Saal, Wirtschaftsbereich (Küche, Theke), die Toilettenanlage (zur Mitbenutzung) sowie den Terrassenbereich. Es erfolgt nur eine Komplettvermietung.

Art. 1

Sportveranstaltungen des SV Fautenbach (z.B. Fußballspiele u.ä.) gehen grundsätzlich vor.

Art. 2

Die Vermietung ist nur für private Feierlichkeiten, wie z.B. Geburtstag, 1. Hl. Kommunion, Hochzeit, o.ä., möglich. Bei einem Polterabend ist nur die Feierlichkeit im Sportheim möglich – das „Poltern“ selbst ist an einer anderen Örtlichkeit durchzuführen. Veranstalter (z.B. Geburtstagskind, Hochzeitspaar, Eltern des Kommunionkindes) darf nur der Mieter selbst sein. Eine Unter- bzw. Weitervermietung ist nicht statthaft. An „stillen Tagen“ nach dem Feiertagesgesetz wird das Sportheim nicht vermietet. Für Vermietungen zu Veranstaltungen von Vereinen und Gruppierungen ist ggf. eine separate Vereinbarung abzuschließen.

Art. 3

- (1) Für den geregelten Ablauf der Feierlichkeiten (Vermeidung von Lärmbelästigungen und Ruhestörungen, Verkehrsbehinderungen u.ä.), Auf- und Zuschließen des Mietobjektes, Ausschalten der Beleuchtung u.ä. ist der Mieter zuständig.
- (2) Für entstandene Schäden haftet der Mieter.

Art. 4

Das Schmücken der Räumlichkeiten ist Sache des Mieters. Der Mieter muss am Tag nach der Veranstaltung bis 13.00 Uhr (an Spieltagen bis 10:00 Uhr) den Wirtschaftsbereich, den Saal und die Toilettenanlage ordnungsgemäß gereinigt und übergeben haben. Die Saalmöbel sind zu verräumen und der angefallene Abfall ist mitzunehmen.

Art. 5

Der Vermieter stellt Flaschen-Bier zur Verfügung. Verbrauchte Getränke werden dem Mieter anschließend in Rechnung gestellt. Fassbier kann auf Anfrage ausgeschenkt werden. Zum Ausschank kommt nur Bier der Familienbrauerei Bauhöfer in Ulm. Wein, Schnaps u.ä. ist Sache des Mieters. Sollte die Bewirtung durch den SV Fautenbach erfolgen, richten sich die Getränkepreise nach der jeweils gültigen Preisliste.

Art. 6

- (1) Vermietet wird das Sportheim an eingetragene SVF-Mitglieder und an Nichtmitglieder, letztere müssen einen höheren Mietpreis bezahlen oder für mind. 4 Jahre SVF-Mitglied werden.
- (2) Die Höhe des Mietpreises inkl. der gesetzl. Mehrwertsteuer und der Kosten für Strom, Wasser und Heizung betragen für SVF-Mitglieder 160€, für Nichtmitglieder 300€.
- (3) Der Mieter hat eine Kautions in Höhe des Mietpreises zusätzlich zu hinterlegen.



Art. 7

Die Anmeldung muss mind. 2 Wochen vor dem gewünschten Termin beim Vorstand erfolgen.

Der Vorrang richtet sich nach dem Zeitpunkt der Anmeldung.

Art. 8

- (1) Vor der Schlüsselübergabe hat der Mieter den Mietpreis und die Kautions bar zu übergeben.
- (2) Sollte nach der Veranstaltung etwas nicht in Ordnung sein, wird die Kautions bis zur entsprechenden Regelung einbehalten.

Name und Anschrift Mieter:.....

Unterschrift Mieter

Fautenbach, 24.02.2015

